

**Amtsblatt**  
**der Verwaltungsgemeinschaft**  
**„BÖRDE“**  
**Wanzleben**

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 09/07

**15. September 2007**

kostenlos

**E.ON Avacon präsentiert:**



**2. Wanzlebener  
Stadt- und  
Vereinsfest**

22. September 2007 ab 21.00 Uhr  
Eintritt frei

**e-on** | Avacon

## **Stadt Wanzleben**

Markt 1-2  
39164 Wanzleben  
Bürgermeisterin - Frau Hort  
Tel.-Nr.: ISDN: 447-0  
Fax: 447-77  
unter der Vorwahl 039209

## **Gemeinde Hohendodeleben**

Matthissonstraße 13  
39167 Hohendodeleben  
Bürgermeister - Herr Bach  
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/64290  
Sprechtag: donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr

## **Gemeinde Bottmersdorf**

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Bottmersdorf Herr H.-D. Sill finden im 14-tägigen Wechsel dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr

- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw  
Walter-Rathenau-Straße 1
- in Klein Germersleben im Gemeindezentrum  
Dorfstraße 1a statt.

## **Gemeinde Domersleben**

Gartenstraße 4  
39164 Domersleben  
Bürgermeister - Herr Meyer  
Tel.-Nr.: Gemeinde 039209/3114  
Sprechtag: mittwochs 17:00 - 19:00 Uhr

## **Gemeinde Klein Rodensleben**

Am Teich 5  
39167 Kl. Rodensleben  
Bürgermeister - Herr Hoße  
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/5432  
Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

## **Gemeinde Groß Rodensleben**

Gartenstraße 14 a  
39167 Groß Rodensleben  
Bürgermeister - Herr Huhn  
Tel.-Nr.: Gemeinde 039293/5844  
Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Wir möchten alle Internetfreunde darauf hinweisen, dass sich neben der Stadt Wanzleben jetzt auch die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Internet präsentiert. Unter <http://www.wanzleben.de> bzw. <http://www.vgemboerde.de> können Einwohner und Gäste Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Stadt Wanzleben bzw. über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben abrufen.

## **Sprechzeiten der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben**

Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Verwaltungsleiterin - Frau Hort

## **Sprechstunde der Schiedsstelle**

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:00 Uhr  
im Haus I, Rathauskeller, Markt 1-2

## **Stadt Seehausen**

Friedensplatz 11  
39365 Seehausen  
Bürgermeister – Herr Jockisch  
Funk-Tele. 01 77 / 6 66 81 31  
Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

## **Gemeinde Dreileben**

Bördestr. 17  
39365 Dreileben  
Bürgermeister – Herr Herbst  
Tel. Fax. – Nr.: 039293 / 5459  
Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

## **Gemeinde Eggenstedt**

Hauptstr. 31  
39365 Eggenstedt  
Bürgermeister – Herr Hotopp  
Tel. – Nr.: 039407 / 93878  
Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

## **Gemeinde Klein Wanzleben**

Alte Hauptstr. 39  
39164 Klein Wanzleben  
Bürgermeister – Herr Flügel  
Tel. – Nr. 039209 / 50289  
Fax. – Nr. 039209 / 699016  
Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

## **Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben**

Hauptstr. 17  
39164 Remkersleben  
Ortsbürgermeister – Herr Reinecke  
Tel. – Nr. 039407 / 5660  
Sprechtag: freitags von 16:30 – 18:00 Uhr

### ***Anmerkung der Redaktion!***

Aufgrund der zunehmenden Zahl der Beiträge im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes möchten wir alle Vereine und Institutionen bitten, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen, in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail [info@wanzleben.de](mailto:info@wanzleben.de) zur Verfügung zu stellen. Beiträge in anderer Form können ab sofort nicht mehr berücksichtigt werden.

## Inhalt

### Amtlicher Teil:

01. Bekanntmachung Auslegungsbeschluss Ergänzungssatzung der Gemeinde Domersleben	4
02. Bodenordnungsverfahren der Gemeinde Bottmersdorf	4
03. Bodenordnungsverfahren Sülldorf für Stadt Wanzleben und Gemeinde Bottmersdorf	5
04. Beschlussprotokoll der 31. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 08.08.2007	6
05. Hauptsatzung der Gemeinde Dreileben	6 - 7
06. Hauptsatzung der Gemeinde Eggenstedt	7 - 9
07. Hauptsatzung der Stadt Seehausen	9 - 11
08. Bekanntmachung geplantes Straßenbauvorhaben „B 246a Ortsdurchfahrt Seehausen“ für die Stadt Seehausen und die Gemeinde Klein Wanzleben	11
09. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klein Wanzleben	11
10. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Wanzleben	11 - 12
11. Bekanntmachung 1. Änderung des B-Planes „Industriegebiet der Nordzucker AG“ der Gemeinde Klein Wanzleben	13
12. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Klein Wanzleben	14 - 17
13. 1. Änderung der Beitragssatzsatzung 2004 der Gemeinde Klein Wanzleben	18
14. Beitragssatzsatzung 2005 der Gemeinde Klein Wanzleben	19
15. Beitragssatzsatzung 2006 der Gemeinde Klein Wanzleben	19
16. Beitragssatzsatzung zur Vorausleistung 2007 der Gemeinde Klein Wanzleben	20
17. 2. Änderung städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt Wanzleben“	20 - 21

### Nichtamtlicher Teil:

01. Historisches	22
02. Kultur, Sport –und Vereinsinformationen	23 - 29
03. Gottesdienste	29 - 30
04. Gratulationen	30 - 31

### ***Anmerkung der Redaktion***

Aufgrund von Anfragen von Vereinen und Institutionen möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass **am 29. eines jeden Monats alle Beiträge und Termine** der Redaktion vorliegen müssen. Fällt der **29.** auf ein Wochenende, bitten wir, uns **an dem davorliegenden Freitag** alle Veröffentlichungen zuzuleiten.

# Amtlicher Teil

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Domersleben

### Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Gemeinderat Domersleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Juni 2007 den Entwurf der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch für den Bereich Gemarkung Domersleben, Flur 11, Flurstück 267 gebilligt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der Ergänzungssatzung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde bereits durchgeführt.

### Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die straßenbegleitende Errichtung von Einfamilienhäusern an der Heinrich-Mann-Straße geschaffen werden. Der Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung wird vom

### 24. September 2007 bis zum 26. Oktober 2007

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben, Haus II, Zimmer 103 (Frau Darius) ausgelegt.

### Öffnungszeiten:

Di.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr  
Di. 13:30 bis 18:00 Uhr  
Do. 13:30 bis 15:00 Uhr  
außerhalb nach Vereinbarung

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Domersleben, den 23.08.2007

Bernd Meyer  
Bürgermeister (Siegel)

Wanzleben, den 15.09.2007

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte  
Ritterstraße 17-19  
39164 Wanzleben

## Öffentliche Bekanntmachung - Ladung-

**Bodenordnungsverfahren  
„Bodenordnung Bottmersdorf (Ortslug),  
Landkreis Bördekreis 04“**

In dem Bodenordnungsverfahren der Ortslug Bottmersdorf werden hiermit die Beteiligten gem. § 59 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1979 -BGBl.I S.546- zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2001 -BGBl. I S.3987 Artikel 5- zur **Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes** und zur **Anhörung** geladen.

Die **Bekanntgabe** findet von **Montag, den 08.10.2007 bis Mittwoch, den 10.10.2007 jeweils in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr in den**

### Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Walter-Rathenau-Straße 1 39164 Bottmersdorf

statt.

Zu den Bekanntgabeterminen liegt der Bodenordnungsplan zur Einsichtnahme aus und die wesentlichen Teile des Bodenordnungsplanes werden erläutert. Der Bodenordnungsplan fasst die Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens gem. § 59 (3) FlurbG zusammen. Im Wesentlichen beinhaltet er den Nachweis aus dem Grundbuch und die Legitimation, die ausgewiesene Abfindung und den Auszug aus dem Bodenordnungsplan (Kartenauszug) für die neu zu bildenden Grundstücke.

Mit der Bekanntgabe zur Offenlegung des Bodenordnungsplanes werden jedem Teilnehmer (nach § 59 Abs.3 FlurbG) die o.a. Unterlagen aus dem ihn betreffenden Teil des Bodenordnungsplanes zugestellt.

**Widersprüche** gegen den Bodenordnungsplan können die Beteiligten gem. § 59 (2) FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur während des **Anhörungstermins am Mittwoch, den 10.10.2007** in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den o.g. Räumlichkeiten vorbringen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Ausschlussstermin zu erheben.

Für Grundstücke mit mehreren Eigentümern hat der Empfänger, i.d.R. der gemeinsame Bevollmächtigte, mit Erhalt der Auszüge aus dem Bodenordnungsplan die übrigen Miteigentümer über den Erhalt und den Inhalt zu informieren.

Für die Anhörungstermine können sich die Beteiligten durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine **schriftliche Vollmacht** auszuweisen. Die Vollmachtsformulare werden mit den Auszügen des Bodenordnungsplanes den Beteiligten zugestellt.

Gem. §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu dem Anhörungstermin erscheinen oder bis zum Schluss dieses Termins keine Erklärung abgegeben haben, angenommen wird, dass sie mit den Ergebnissen des Bodenordnungsplanes einverstanden sind.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke

(Dienstsiegel)

**Bodenordnungsverfahren Sülldorf (Ortslage) – Verf.-Nr. 0305 BÖ 07**

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
Ferdinand-von-Schill-Str. 24  
06844 Dessau-Roßlau

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Anordnung Nr. 1**

Das Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens Sülldorf (Ortslage) ist gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), durch die Anordnung Nr. 1 vom 11.07.2007 geändert worden

Zum Bodenordnungsgebiet Sülldorf (Ortslage) wurden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Sülldorf	1	3/1, 8/1, 8/2, 10, 16/2, 19/1, 60/1, 72/5, 72/6, 73/1, 75/1, 77/1, 94/5, 116, 119/5, 119/6, 119/7, 124, 130/62, 266/11, 299/3, 301/121, 325/82, 345/7, 346/7
Sülldorf	2	1/1, 205/76, 256, 257, 258
Osterweddingen	5	61
Osterweddingen	6	18, 19, 44/15

Die Fläche der zugezogenen Flurstücke beträgt **78,6103 ha**. Das geänderte Bodenordnungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **ca. 126 ha**.

Das neue Verfahrensgebiet ist aus der zu dieser Anordnung gehörigen Gebietskarte vom 11.06.2007 ersichtlich, die hiermit ebenfalls neu bekannt gemacht wird. Die wegfallende Grenze wurde rot gekreuzt. Der veränderte neue Verlauf der Gebietsgrenze wurde orangefarbig gestrichelt dargestellt.

Für die zugezogenen Flurstücke gilt:

**Eigentumsbeschränkung**

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

- Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag  
Brockmann

- LS -

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung zur Anordnung Nr. 1 liegt in der Gemeinde Sülzetal, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal, in der VWG Bördeland, Magdeburger Straße 3, 39221 Biere, in der VWG Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egel, in der VWG Börde Wanzleben, Markt 1-2, 39164 Wanzleben, in der Stadt Magdeburg, Rechtsamt, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierrstraße 31 (zu erreichen über Nantegasse/Hobuschgasse), 06844 Dessau-Roßlau zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag  
Friedrich

# Beschlussprotokoll der 31. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 08. August 2007

## Öffentlicher Teil

### Beschluss-Nr. 101206.07.02-0007

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Hauptsatzung der Gemeinde Bottmersdorf.

### Beschluss-Nr. 101206.07.02-0008

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Aufwands-spaltung der Straßenausbauskosten für die Erneuerung der Teileinrichtungen Gehweg und Straßenbeleuchtung der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Osterberg“ in der Gemeinde Bottmersdorf gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Bottmersdorf.

## Hauptsatzung der Gemeinde Dreileben

Aufgrund §§ 6, 7 und 44 Abs. 3, Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Dreileben in seiner Sitzung am 17.07.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. Abschnitt Benennung von Hoheitszeichen

#### § 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Dreileben“.

#### § 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt drei rote Herzen auf gelbem Grund.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Dreileben“, im Innenteil das Wappen der Gemeinde.

### II. Abschnitt ORGANE

#### § 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt mit einfacher Mehrheit einen allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Dieser ist zugleich 1. stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat bestimmt einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinderates gemäß § 49 GO LSA.

#### § 4 Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet abschließend über:

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3, Nr. 7 und 10 der GO LSA mit einem Vermögenswert bis 2.500 Euro
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3, Nr. 13 und 16 der GO LSA mit einem Vermögenswert bis 1.500 Euro
- (3) Vergabe von Bau- und Lieferverträgen bis 2.500 Euro
- (4) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA mit einem Streitwert bis 2.500 Euro.

- (5) über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA bis 5.000 Euro.

### § 5 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

### § 6 Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

## III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

### § 7 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister einberufen. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und erfolgt eine Woche vor Beginn der Veranstaltung.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

### § 8 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält zu Beginn von ordentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

### § 9 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne des § 26 Abs. 2, Nr.1 - 4 GO LSA in Betracht.

## IV. Abschnitt Ehrenbürger

### § 10 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung

### § 11 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme der Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen, im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben.
- (2) Die Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen erfolgen im Aushangkasten der Gemeinde Dreileben in der Lindenstraße (am Teich). Die Aushängfrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen u.ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Wanzleben in 39164 Wanzleben, Haus I, Markt 1 – 2 oder Haus II, Roßstraße 44 während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben hinzuweisen.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im Aushangkasten der Gemeinde Dreileben in der Lindenstraße (am Teich). Das gilt auch bei verkürzter Ladungsfrist.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Aushangkasten in der Lindenstraße (am Teich) zu veröffentlichen. Die Aushängfrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

## VI. Abschnitt

### § 12 Haushaltswirtschaft

- (1) Gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA entscheidet der Gemeinderat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 99 GO LSA. Eine Erheblichkeit wird nicht festgesetzt.
- (2) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 95 Abs. 2, Nr. 1 GO LSA gilt ein Betrag von über 4 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres.
- (3) Als erheblicher Umfang im Sinne § 95 Abs. 2, Nr. 2 GO LSA gilt ein Betrag von über 2,5 v. H. des Gesamthaushaltes.
- (4) Als geringfügige Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabwendbare Ausgaben im Sinne des § 95 Abs. 3, Nr. 1 GO LSA gelten 2 v. H. des Investitionsvolumens im Vermögenshaushalt.
- (5) Als erheblich im Sinne des § 95 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA gilt eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 4 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Stellen. Ausgeschlossen sind Stellen, deren Gesamtfinanzierung überwiegend durch Zuschüsse Dritter gesichert ist.

## VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.02.2004 außer Kraft.

Dreileben, 17.07.2007

Gero Herbst  
Bürgermeister

- S -

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dreileben wurde mit Verfügung des Landkreises Börde, Gesch.-Z. 15.2.30.2 Lo am 23.08.2007 genehmigt.

Ausgenommen von der Genehmigung wird der § 12 Absatz 5 zweiter Satz der Hauptsatzung.

Gero Herbst  
Bürgermeister

- S -

---

## Hauptsatzung der Gemeinde Eggenstedt

Aufgrund §§ 6, 7 und 44 Abs. 3, Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Eggenstedt in seiner Sitzung am 06.07.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. Abschnitt Benennung von Hoheitszeichen

#### § 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen – Eggenstedt –

#### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

##### (1) Wappen

Die Blasonierung des Wappens der Gemeinde Eggenstedt lautet:

in grün ein aufgerichteter, rot gezungter und bewehrter goldener Wolf mit untergeschlagener Rute.

Die Farben – abgeleitet vom Wappen – sind grün/gelb.

##### (2) Flagge

Grün/gelb/grün gestreifte Flagge mit aufgelegtem Wappen der Gemeinde auf dem breiteren gelben Mittelstreifen.

Querflagge: Streifen von links nach rechts.

Hissflagge: Streifen von oben nach unten verlaufend mit aufgelegtem Wappen der Gemeinde auf dem breiteren Mittelstreifen.

##### (3) Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Es enthält in der Mitte das Wappen der Gemeinde, die Umschrift lautet: „Gemeinde Eggenstedt“.

### II. Abschnitt ORGANE

#### § 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde.
- (2) Der Gemeinderat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen stellvertretenden Bürgermeister. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters nimmt er dessen Aufgaben wahr.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister ist zugleich stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates.

#### **§ 4 Bürgermeister**

Der Bürgermeister entscheidet abschließend über:

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3, Nr. 7 und 10 der GO LSA mit einem Vermögenswert bis 1.500 Euro
- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3, Nr. 13 und 16 der GO LSA mit einem Vermögenswert bis 1.000 Euro
- (3) Vergabe von Bau- und Lieferverträgen bis 1.500 Euro
- (4) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA mit einem Streitwert bis 1.500 Euro.
- (5) über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA bis 5.000 Euro.

#### **§ 5 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 6 Vorbereitung der Bürgermeisterwahl**

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

### **III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

#### **§ 7 Unterrichtung der Einwohner und Bürger**

- (1) Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister einberufen. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und erfolgt eine Woche vor Beginn der Veranstaltung.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

#### **§ 8 Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Gemeinderat hält zu Beginn von ordentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

#### **§ 9 Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne des § 26 Abs. 2, Nr.1 - 4 GO LSA in Betracht.

### **IV. Abschnitt Ehrenbürger**

#### **§ 10 Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

### **V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung**

#### **§ 11 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Soweit Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme der Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen, im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben.
- (2) Die Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen erfolgen im Aushangkasten der Gemeinde Eggenstedt in der Hauptstraße 44 a. Die Aushängefrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Wanzleben in 39164 Wanzleben, Haus I, Markt 1 – 2 oder Haus II, Roßstraße 44 während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben hinzuweisen.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im Aushangkasten der Gemeinde Eggenstedt in der Hauptstraße 44 a. Das gilt auch bei verkürzter Ladungsfrist.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Aushangkasten in der Hauptstraße 44 a zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

### **VI. Abschnitt**

#### **§ 12 Haushaltswirtschaft**

- (1) Gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA entscheidet der Gemeinderat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 99 GO LSA. Eine Erheblichkeit wird nicht festgesetzt.
- (2) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 95 Abs. 2, Nr. 1 GO LSA gilt ein Betrag von über 3 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres.
- (3) Als erheblicher Umfang im Sinne § 95 Abs. 2, Nr. 2 GO LSA gilt ein Betrag von über 2,5 v. H. des Gesamthaushaltes.
- (4) Als geringfügige Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Ausgaben im Sinne des § 95 Abs. 3, Nr. 1 GO LSA gelten 2 v. H. des Investitionsvolumens im Vermögenshaushalt.
- (5) Als erheblich im Sinne des § 95 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA gilt eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 4 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Stellen. Ausgeschlossen sind Stellen, deren Gesamtfinanzierung überwiegend durch Zuschüsse Dritter gesichert ist.

## VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.02.2004 außer Kraft.

Eggenstedt, 06.07.2007

Andy Hotopp - S -  
Bürgermeister

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eggenstedt wurde mit Verfügung des Landkreises Börde, Gesch.-Z. 15.2.30.2 Lo am 23.08.2007 genehmigt.

Ausgenommen von der Genehmigung wird der § 12 Absatz 5 zweiter Satz der Hauptsatzung.

Andy Hotopp - S -  
Bürgermeister

---

## Hauptsatzung der Stadt Seehausen

Aufgrund §§ 6, 7 und 44 Abs. 3, Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.07.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. Abschnitt

#### BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

##### § 1

###### Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen Stadt Seehausen.

##### § 2

###### Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Seehausen zeigt in Gold den heiligen Mauritius in blauer Rüstung, in der Rechten ein silbernes Schwert mit goldenem Knauf mit der Klinge nach oben haltend, die Linke auf ein blaues Schild gestützt, darin eine goldene Seerose mit zwei goldenen Blättern.
- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Seehausen“.

### II. Abschnitt

#### ORGANE

##### § 3

###### Vorsitz im Stadtrat

Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall nach § 64 Abs. 1 GO LSA ist gleichzeitig erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates nach § 49 Abs. 1 GO LSA. Ein für den Verhinderungsfall des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters bestimmter zweiter allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist gleichzeitig zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates.

## § 4

### Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
  - Hauptausschuss/Finanzausschuss
  - Bauausschuss mit fünf Stadträten und drei sachkundigen Einwohnern
  - Sozial-, Sport- und Kulturausschuss mit fünf Stadträten und drei sachkundigen Einwohnern
  - Verkehrs-, Umwelt- und Wasserwirtschaftsausschuss mit fünf Stadträten und drei sachkundigen Einwohnern.

Den Vorsitz der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, übernehmen Stadträte. Aus der Mitte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Ausschusses zu benennen.

- (2) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA ist der Hauptausschuss. Er besteht aus sechs Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
  1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA, von 5.000 bis 12.500 Euro.
  2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3, Nr. 7 und 10 GO LSA, ab einem Vermögenswert von 5.000 Euro bis 12.500 Euro.
  3. einen Vertrag im Sinne des § 44 Abs. 3, Nr. 13 GO LSA auf Grund einer förmlichen Ausschreibung, der im Vermögenswert zwischen 5.000 Euro bis 12.500 Euro liegt,
  4. ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 44 Abs. 3, Nr. 16 GO LSA, das im Vermögenswert zwischen 5.000 Euro und 12.500 Euro liegt.
  5. die Vergabe von Bau- und Lieferverträgen ab 5.000 Euro bis 12.500 Euro.
  6. über die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 44 Abs. 3, Nr. 22 GO LSA mit einem Streitwert von 2.500 Euro bis 5.000 Euro.Über die unter Punkt 1 bis 6 genannten Rechtsgeschäfte mit einer niedrigeren Wertgrenze entscheidet eigenverantwortlich der Bürgermeister; mit einer höheren Wertgrenze entscheidet der Stadtrat.  
Der Hauptausschuss ist auch zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates, die nicht von einem Ausschuss vorberaten worden sind.
- (4) Die vom Hauptausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse und vom Bürgermeister getroffenen Entscheidungen werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## § 5

### Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 6

### Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

### **III. Abschnitt** UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

#### **§ 7**

##### **Unterrichtung der Einwohner und Bürger**

- (1) Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister einberufen. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und erfolgt eine Woche vor Beginn der Veranstaltung.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

#### **§ 8**

##### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Stadtrat hält zu Beginn von ordentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

#### **§ 9**

##### **Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2, Nr.1 - 4 GO LSA in Betracht.

### **IV. Abschnitt** EHRENBÜRGER

#### **§ 10**

##### **Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

### **V. Abschnitt**

#### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **§ 11**

##### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Soweit Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme der Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen, im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben.

- (2) Die Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen erfolgen in den Aushängekästen der Stadt (siehe Absatz 4). Die Aushängefrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen u.ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Wanzleben in 39164 Wanzleben, Haus I, Markt 1 – 2 oder Haus II, Roßstraße 44 während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben hinzuweisen.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den Aushängekästen, „Friedensplatz 11“, „Gartenstraße 5a (Kindertagesstätte)“ und „Am Sportplatz“. Das gilt auch bei verkürzter Ladungsfrist.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushängekästen (siehe Absatz 4) zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

### **VI. Abschnitt**

#### **Haushaltswirtschaft**

#### **§ 12**

##### **Nachtragshaushaltssatzung**

- (1) Gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA, i. V. m. § 99 GO LSA entscheidet der Stadtrat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 99 GO LSA. Eine Erheblichkeit wird nicht festgesetzt.
- (2) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne § 95 Abs. 2, Nr. 1 GO LSA gilt ein Betrag von über 3 v. H. des jeweiligen Teilhaushaltes.
- (3) Als erheblicher Umfang im Sinne § 95 Abs. 2, Nr. 2 GO LSA gilt ein Betrag von über 2,5 v. H. des Gesamthaushaltes.
- (4) Als geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Ausgaben im Sinne § 95 Abs. 3, Nr. 1 GO LSA gelten 2 v. H. des Investitionsvolumens des Vermögenshaushaltes.
- (5) Als erheblich im Sinne des § 95 Abs. 3, Nr. 4 GO LSA gilt eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 4 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Stellen. Ausgeschlossen sind Stellen, deren Gesamtfinanzierung überwiegend durch Zuschüsse Dritter gesichert ist.

### **VII. Abschnitt**

#### **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 13**

##### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.02.2004 außer Kraft.

Seehausen, 26.07.2007

Eckhard Jockisch  
Bürgermeister

- S -

Die Hauptsatzung der Stadt Seehausen wurde mit Verfügung des Landkreises Börde, Gesch.-Z. 15.2.30.2 Lo am 23.08.2007 genehmigt.

Ausgenommen von der Genehmigung wird der § 12 Absatz 5 zweiter Satz der Hauptsatzung.

Eckhard Jockisch - S -  
Bürgermeister

### Anlage 3

#### Bekanntmachung

**Geplantes Straßenbauvorhaben: „B 246a Ortsdurchfahrt Seehausen“**

**Landkreis: Börde**

**Gemarkungen: Seehausen, Remkersleben**

**Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 22.08.2007**

1. Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **19. September 2007** bis zum **02. Oktober 2007** während der Dienststunden (Dienststunden der Arbeitstage eintragen) von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr in der Büroleitung der VGem „Börde“ Wanzleben, Markt 1 – 2, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.
3. Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG ) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

gez. Eckhard Jockisch  
Bürgermeister der Stadt Seehausen - Siegel -

gez. Horst Flügel  
Bürgermeister der Gemeinde Klein Wanzleben - Siegel -

### 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Klein Wanzleben

Aufgrund §§ 6, 7 und 44 Abs. 3, Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 18.07.2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 29.01.2007 beschlossen:

#### § 1

**Der § 2 (Wappen, Flagge, Dienstsiegel) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:**

- (4) Die Gemeinde Klein Wanzleben führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelab-

druck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Klein Wanzleben“.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klein Wanzleben, 18.07.2007

Horst Flügel - Siegel -  
Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde mit Verfügung des Landkreises Börde, Gesch.-Z. 15.2.30.2 Lo am 22.08.2007 genehmigt.

Horst Flügel - Siegel -  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Klein Wanzleben

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Klein Wanzleben

Der Gemeinderat Klein Wanzleben hat am 03.09.2007 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Klein Wanzleben beschlossen.

#### Ziele und Zwecke der Planung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Klein Wanzleben stellt östlich der Magdeburger Straße einen ehemaligen Betriebs-sportplatz als Grünfläche für sportliche Zwecke dar. Der Sportplatz wird nicht mehr genutzt. Die Fläche wurde inzwischen von der Nordzucker AG erworben und soll in die angrenzende gewerbliche Baufläche einbezogen werden. Gemäß dem gleichzeitig zu ändernden Bebauungsplan dient sie vornehmlich für Ausgleichsmaßnahmen. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den von der Nordzucker AG erworbenen ehemaligen Sportplatz östlich der Magdeburger Straße auf dem Flurstück 728 und 554/19. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist umweltprüfungspflichtig im Sinne des §2a des Baugesetzbuches. Die Planungsleistungen werden im Auftrage und auf Kosten der Nordzucker AG erbracht.

#### Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet am **25.09.2007, um 17:00 Uhr** im folgenden Gebäude eine Informationsveranstaltung statt:

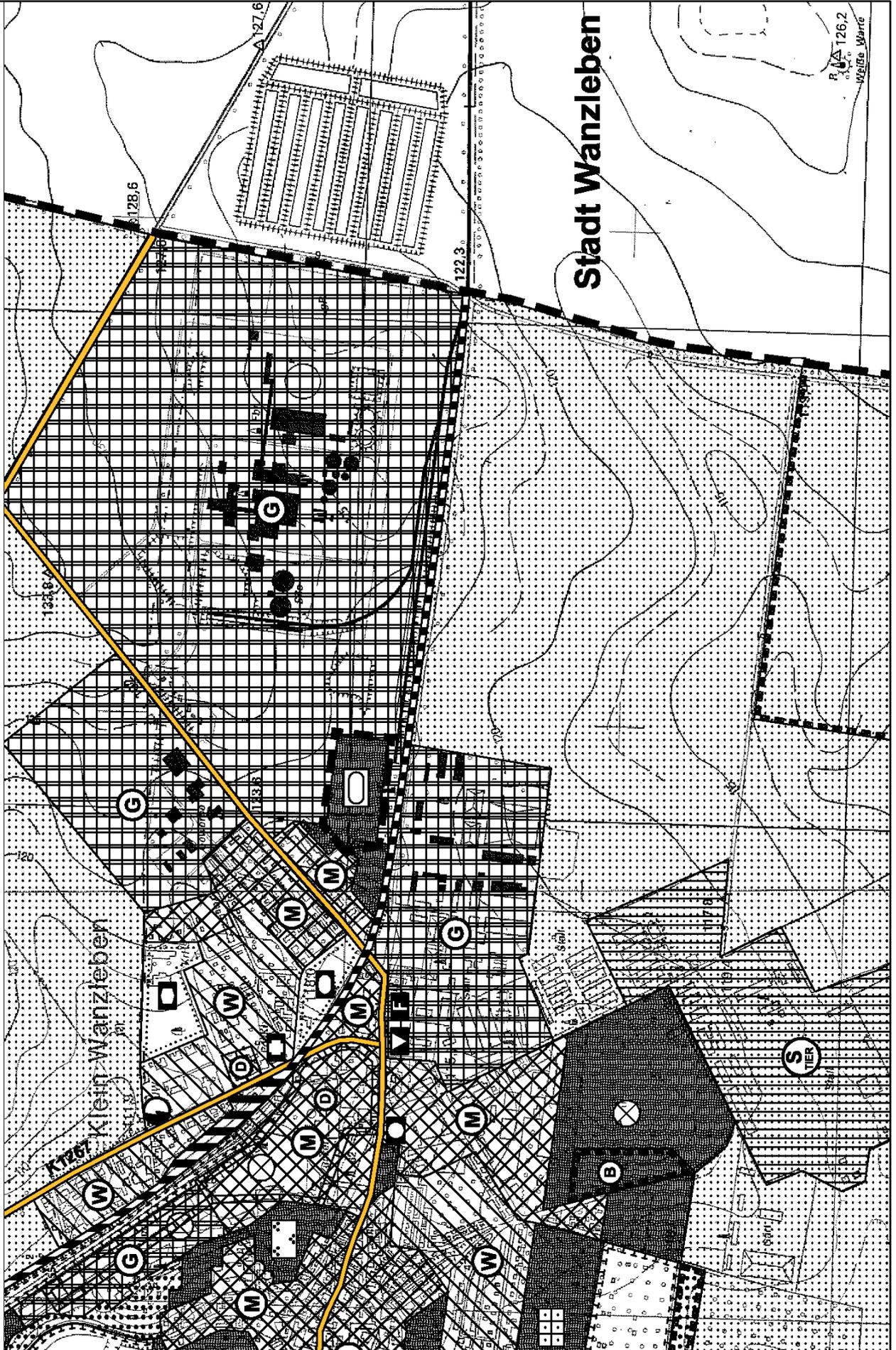
**Dienstgebäude der Stadt Wanzleben (Sitzungssaal),  
Roßstraße 44, 39164 Wanzleben  
Sitzungssaal**

Klein Wanzleben, den 04.09.2007

Horst Flügel  
Bürgermeister

# Flächennutzungsplan Klein Wanzleben

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der  
1. Änderung



Stadt Wanzleben

126,2  
Weisse Warte

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Klein Wanzleben

Bebauungsplan „Industriegebiet der Nordzucker AG“ Klein Wanzleben

Der Gemeinderat Klein Wanzleben hat am 03.09.2007 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet der Nordzucker AG“ für den in der anliegenden Karte ausgewiesenen Geltungsbereich beschlossen.

## Ziele und Zwecke der Planung

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes umfasst den von der Nordzucker AG erworbenen ehemaligen Sportplatz südöstlich der Magdeburger Straße auf dem Flurstück 728 und 554/19 der als Gewerbegebiet festgesetzt werden soll. Die bisher um den Platz herum festgesetzte Pflanzfläche soll an den Westrand des Plangebietes verschoben werden.

Der Bebauungsplan ist umweltprüfungspflichtig im Sinne des § 2a des Baugesetzbuches.  
Die Planungsleistungen werden im Auftrage und auf Kosten der Nordzucker AG erbracht.

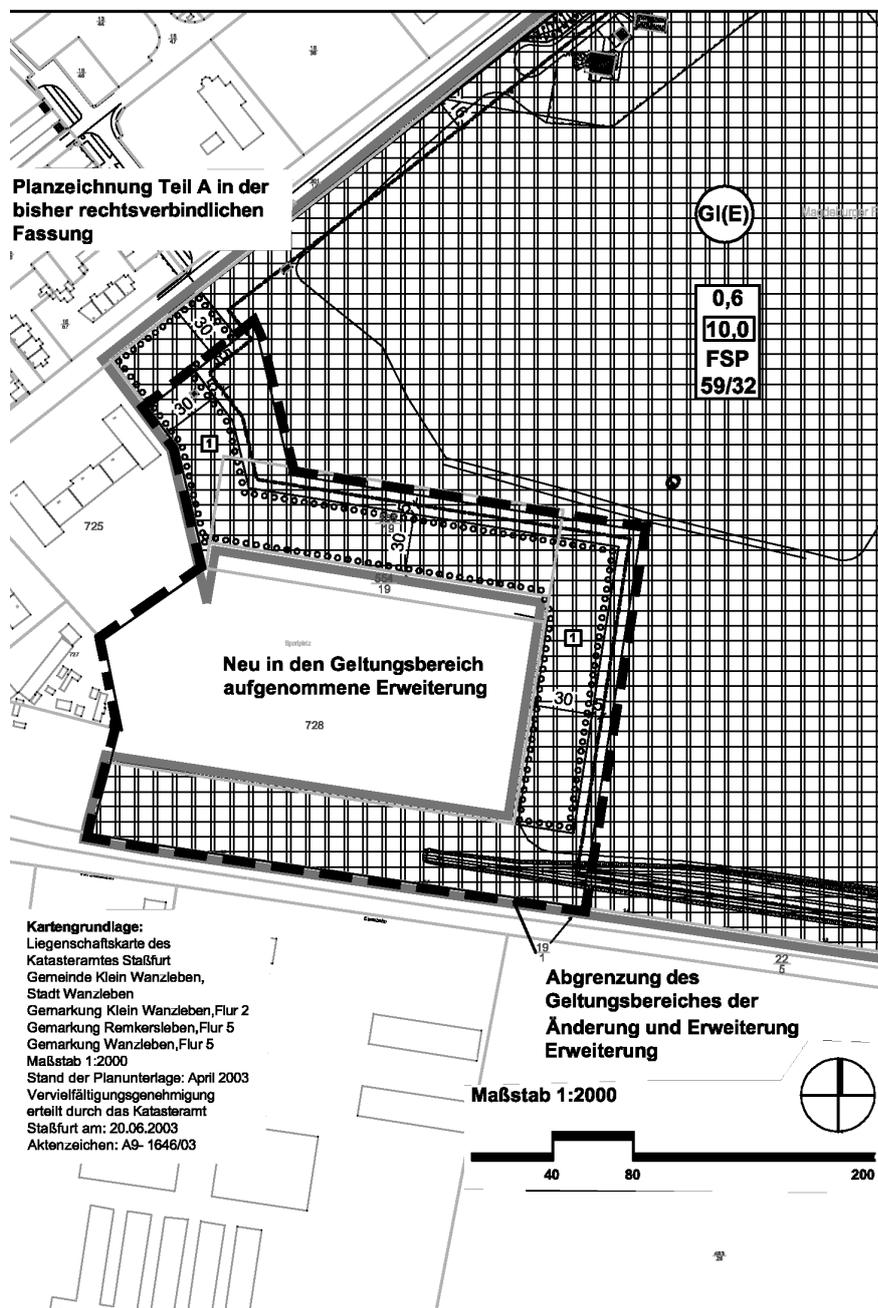
## Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet am **25.09.2007, um 17:00 Uhr** im folgenden Gebäude eine Informationsveranstaltung statt:

**Dienstgebäude der Stadt Wanzleben (Sitzungssaal), Roßstraße 44, 39164 Wanzleben  
Sitzungssaal**

Klein Wanzleben, den 04.09.2007

Horst Flügel  
Bürgermeister



# Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Klein Wanzleben

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide Gesetze in ihrer jeweils aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 03.09.2007 folgende Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages beschlossen; ausgenommen davon ist der Geltungsbereich der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für die Abrechnungseinheit 1 Klein Wanzleben und für die Abrechnungseinheit 2 Remkersleben:

## § 1

### Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwands für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Klein Wanzleben von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträge. Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder einen selbständig nutzbaren Abschnitt der Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

## § 2

### Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Fläche;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,

- c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

## § 3

### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

## § 4

### Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwands haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
  1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 %
  2. bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege 50 %
    - b) für kombinierte Geh- und Radwege 60 %
    - c) für Randsteine, Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 60 %
    - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 %
    - e) für Parkflächen (Standspuren) 70 %
    - f) für niveaugleiche Mischflächen 60 %
  3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege 25 %
    - b) für kombinierte Geh- und Radwege 40 %
    - c) für Randsteine, Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 40 %
    - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 %
    - e) für Parkflächen (Standspuren) 60 %
  4. bei Fußgängerzonen 60 %
  5. bei selbständigen Grünanlagen 60 %
  6. bei selbständigen Parkeinrichtungen 60 %
  7. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bestimmt sind und regelmäßig in erster Linie von diesem

- Personenkreis bzw. Pächtern benutzt  
werden (Wirtschaftswege) 60 %
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anders bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrags, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet werden.

## § 5

### Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

## § 6

### Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3

- geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
- b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
- c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5
- b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a). 1,0
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

## § 8

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)

## § 9

### Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

- a) den Grunderwerb
- b) die Freilegung
- c) die Fahrbahn
- d) den Gehweg
- e) den Radweg
- f) den kombinierten Geh- und Radweg
- g) die Oberflächenentwässerung
- h) die Beleuchtung
- i) die Parkflächen
- j) die Grünanlagen.

## § 10

### Entstehen der Beitragspflichten

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnitts, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.

## § 11

### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

## § 12

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S.709).
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

## § 13

### Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 14

### Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der voraussichtlich entstehende umlagefähige Aufwand zu ermitteln und nach Maßgabe dieser Satzung auf diejenigen Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

## § 15

### Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke
  - a) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecke dienen und dienen werden.
  - b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im Stadtgebiet, von 949,0 m<sup>2</sup> liegt, deren Grundstücksfläche demnach 1.233,0 m<sup>2</sup> oder mehr beträgt (§ 6 c Abs. 2 KAG-LSA).
  - c) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
    - bis 1.233,0 m<sup>2</sup> die gesamte Fläche
    - bei bis zu weiteren 1.233,0 m<sup>2</sup> wird die Grundstücksfläche mit 50 % angesetzt
    - die Restfläche wird mit 30 % angesetzt.

Die Zuschläge gemäß § 7 Abs. 3 bis 4 (nach Art und Maß der baulichen Nutzung) werden bei der Heranziehung nur aufgrund der Grundstücksfläche nach lit. c) berechnet.

Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde.

- (2) Bei Grundstücken, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und die durch mehr als eine Verkehrsanlage erschlossen sind, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Gemeinde, werden die Vergünstigungen nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen angesetzt. Die Regelung gilt auch für Grundstücke, die mit Erschließungsbeiträgen nach BauGB zurechnen haben. Die Vergünstigungen gehen zu Lasten der Gemeinde.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 16

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Klein Wanzleben – Ortsteil Meyendorf vom 12.06.2006 außer Kraft.

Klein Wanzleben, den 03.09.2007

Horst Flügel  
Bürgermeister

Siegel

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung  
über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen bis zum 31.12.2004  
bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen  
der Gemeinde Klein Wanzleben – Abrechnungseinheit 1**

Auf Grund der §§ 4 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 6 a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105), in der derzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klein Wanzleben – mit Ausnahme des Ortsteiles Meyendorf (SBS) vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert mit Beschluss vom 06. März 2006 – rückwirkend in Kraft gesetzt zum 01.01.2004, erlässt die Gemeinde Klein Wanzleben durch Beschluss vom 18. Juli 2007 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen bis zum 31.12.2004 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klein Wanzleben - Abrechnungseinheit 1.

**§ 1**

**Zusammenstellung der Abrechnungsgrundlagen für die Abrechnungseinheit 1,  
Ausbaumaßnahme „Rabbethgestraße 2. BA (Rest)“ - für Investitionen aus dem Jahr 2004**

1. Im Haushaltsjahr 2004 wurden von der Gemeinde Klein Wanzleben Investitionen für die straßenbauliche Maßnahme „Rabbethgestraße 2. BA“ durchgeführt. Grundlage für die Abrechnung ist die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klein Wanzleben – mit Ausnahme des Ortsteiles Meyendorf vom 16. Dezember 2002, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Es wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2002 eine Abrechnungseinheit, grundsätzlich bestehend aus dem Ortsteil Klein Wanzleben, festgelegt (§ 2 SABS).
3. Der Gemeindeanteil wurde entsprechend der satzungsmäßigen Festlegungen nach § 5 SABS bestimmt.

**§ 2**

**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und des Beitragssatzes für die  
Abrechnungseinheit 1**

Beitragsfähiger Aufwand	Investitionsaufwendungen insgesamt	Gemeindeanteil 30,81 %	Anteil der Beitragspflichtigen 69,19 %
Planungskosten	18.930,54 EUR		
Bauleistungen	287.621,36 EUR		
Nebenkosten	32.178,76 EUR		
Investitionsaufwendungen gesamt:	<b>338.730,66 EUR</b>	104.362,92 EUR	234.367,74 EUR
abzüglich Fördermittel Dorferneuerung zu je 50% :	211.327,46 EUR	105.663,73 EUR	105.663,73 EUR
abzüglich Fördermittel, die anteilig für die privaten Grundstückszufahrten gewährt wurden	6.455,90 EUR	0,00 EUR	6.455,90 EUR
	204.871,56 EUR	105.663,73 EUR	99.207,83 EUR
<b>anrechenbarer Aufwand</b>	<b>133.859,10 EUR</b>	<b>- 1.300,81 EUR</b>	<b>135.159,91 EUR</b>
<b>Umlagefähiger Aufwand/ Gesamtfläche</b>	135.159,91 EUR		
<b>1 m<sup>2</sup> =</b>	1.043.073,03 m <sup>2</sup>		
	<b>0,1296 EUR/m<sup>2</sup></b>		

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit 1 (135.159,91 Euro) wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit liegenden Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung) von insgesamt 1.043.073,03 m<sup>2</sup>.

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt bis zum 31.12.2004:

**0,1296 Euro/m<sup>2</sup>.**

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2004 24:00 Uhr, nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klein Wanzleben, 18.07.2007

Horst Flügel  
Bürgermeister

- S -

# **Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen bis zum 31.12.2005 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klein Wanzleben – Abrechnungseinheit 1**

Auf Grund der §§ 4 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 6 a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105), in der derzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klein Wanzleben – mit Ausnahme des Ortsteiles Meyendorf (SBS) vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert mit Beschluss vom 06. März 2006 – rückwirkend in Kraft gesetzt zum 01.01.2004, erlässt die Gemeinde Klein Wanzleben durch Beschluss vom 03.09.2007 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen bis zum 31.12.2005 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klein Wanzleben - Abrechnungseinheit 1.

## **§ 1**

### **Zusammenstellung der Abrechnungsgrundlagen für die Abrechnungseinheit 1,**

#### **Ausbaumaßnahmen für Investitionen aus dem Jahr 2005**

1. Im Haushaltsjahr 2005 wurden von der Gemeinde Klein Wanzleben Investitionen für straßenbauliche Maßnahmen durchgeführt. Grundlage für die Abrechnung ist die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klein Wanzleben – mit Ausnahme des Ortsteiles Meyendorf vom 16. Dezember 2002, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Es wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2002 eine Abrechnungseinheit, grundsätzlich bestehend aus dem Ortsteil Klein Wanzleben, festgelegt (§ 2 SABS).
3. Der Gemeindeanteil wurde entsprechend der satzungsmäßigen Festlegungen nach § 5 SABS bestimmt.

## **§ 2**

### **Beitragssatz**

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit 1 wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit liegenden Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt bis zum 31.12.2005:

**0,01 Euro/m<sup>2</sup>.**

## **§ 3**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2005, 24:00 Uhr in Kraft.

Klein Wanzleben, 03.09.2007

Horst Flügel - S -  
Bürgermeister

# **Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen bis zum 31.12.2006 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klein Wanzleben – Abrechnungseinheit 1**

Auf Grund der §§ 4 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 6 a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105), in der derzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klein Wanzleben – mit Ausnahme des Ortsteiles Meyendorf (SBS) vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert mit Beschluss vom 06. März 2006 – rückwirkend in Kraft gesetzt zum 01.01.2004, erlässt die Gemeinde Klein Wanzleben durch Beschluss vom 03.09.2007 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen bis zum 31.12.2006 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klein Wanzleben - Abrechnungseinheit 1.

## **§ 1**

### **Zusammenstellung der Abrechnungsgrundlagen für die Abrechnungseinheit 1,**

#### **Ausbaumaßnahmen für Investitionen aus dem Jahr 2006**

1. Im Haushaltsjahr 2006 wurden von der Gemeinde Klein Wanzleben Investitionen für straßenbauliche Maßnahmen durchgeführt. Grundlage für die Abrechnung ist die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klein Wanzleben – mit Ausnahme des Ortsteiles Meyendorf vom 16. Dezember 2002, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Es wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2002 eine Abrechnungseinheit, grundsätzlich bestehend aus dem Ortsteil Klein Wanzleben, festgelegt (§ 2 SABS).
3. Der Gemeindeanteil wurde entsprechend der satzungsmäßigen Festlegungen nach § 5 SABS bestimmt.

## **§ 2**

### **Beitragssatz**

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit 1 wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit liegenden Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt bis zum 31.12.2006:

**0,17 Euro/m<sup>2</sup>.**

## **§ 3**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2006, 24:00 Uhr in Kraft.

Klein Wanzleben, 03.09.2007

Horst Flügel - S -  
Bürgermeister

# **Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Erhebung von Vorausleistungen auf die zukünftigen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2007 entsprechend der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klein Wanzleben, Abrechnungseinheit 1**

Auf Grund der §§ 4 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 6 a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105), in der derzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klein Wanzleben – mit Ausnahme des Ortsteiles Meyendorf (SBS) vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert mit Beschluss vom 06. März 2006 – rückwirkend in Kraft gesetzt zum 01.01.2004, erlässt die Gemeinde Klein Wanzleben durch Beschluss vom 03.09.2007 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung der Investitionsaufwendungen „Parkstraße“ im Haushaltsjahr 2007 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klein Wanzleben - Abrechnungseinheit 1.

## **§ 1**

### **Zusammenstellung der Abrechnungsgrundlagen für die Abrechnungseinheit 1,**

#### **Ausbaumaßnahmen für Investitionen aus dem Jahr 2007**

1. Im Haushaltsjahr 2007 werden von der Gemeinde Klein Wanzleben für die straßenbauliche Maßnahme „Parkstraße“ Investitionen durchgeführt. Grundlage für die Erhebung der Vorausleistung ist § 6 a Abs. 6 Satz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt i.V.m. § 11 Abs. 1 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klein Wanzleben – mit Ausnahme des Ortsteiles Meyendorf vom 16. Dezember 2002, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Es wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2002 eine Abrechnungseinheit, grundsätzlich bestehend aus dem Ortsteil Klein Wanzleben, festgelegt (§ 2 SABS).
3. Der Gemeindeanteil wurde entsprechend der satzungsmäßigen Festlegungen nach § 5 SABS bestimmt.

## **§ 2**

### **Beitragssatz**

Der umzulegende Gesamtbetrag zur Vorausleistung für die Investitionsaufwendungen der straßenbaulichen Maßnahme „Parkstraße“ in der Abrechnungseinheit 1 wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit liegenden Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).  
Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt voraussichtlich:

**0,03 Euro.**

## **§ 3**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Klein Wanzleben, 03.09.2007

Horst Flügel  
Bürgermeister

- S -

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt Wanzleben“**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) und des § 6 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006, beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 28. Juni 2007 folgenden Entwurf der Änderungssatzung:

## **§ 1**

### **Änderung des Geltungsbereichs**

- (1) Der Geltungsbereich, der in der Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt Wanzleben“ vom 31.01.1995 und der 1. Änderung vom 02.03.2001 festgelegt wurde, wird um die nachfolgend aufgeführten Flurstücke bzw. Flurstücksteile erweitert:

*Gemarkung Wanzleben, Flur 25*

*Flurstücke: 83/1, 147, 148, 149, 150, 153, 159, 160, 161, 162, 164, 167, 168, 169, 190, 192, 193, 220, 221, 83/2, 83/3 teilweise*

- (2) Der Geltungsbereich des gesamten Sanierungsgebietes unter Einbeziehung der 2. Änderungssatzung ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser Lageplan ist ebenfalls Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wanzleben, den 03. Juli 2007

Petra Hort  
Bürgermeisterin

Siegel



Abgrenzung des Sanierungsgebietes



# Stadt Wanzleben (Börde) Sanierungsgebiet "Wanzleben-Altstadt"

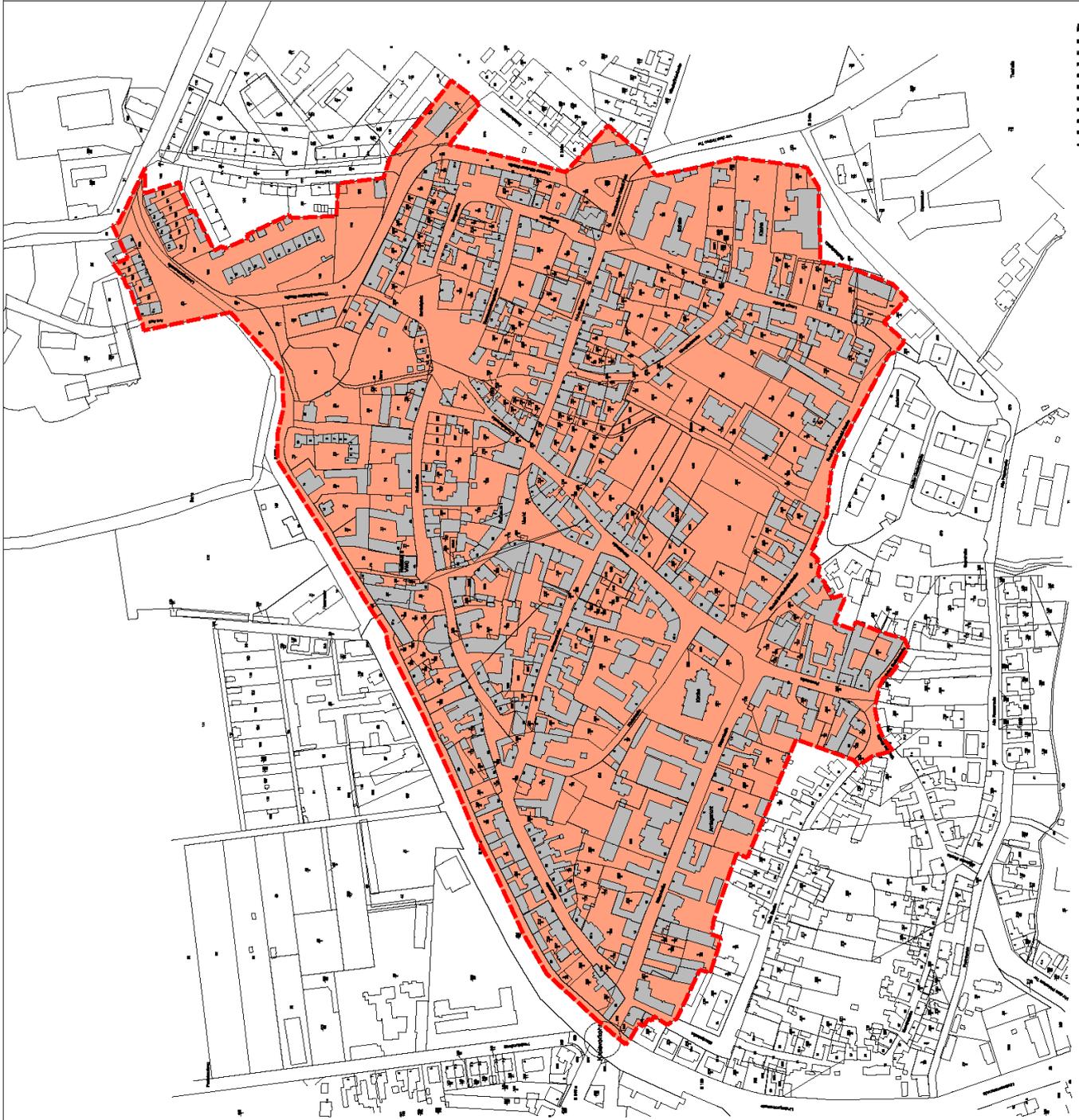
## Lageplan

Januar 2007

Sächsische Anhaltische  
Landesentwicklungsgesellschaft mbH  
Lernstraßenw. 28, 39114 Magdeburg  
Tel. 0361 160300 Fax 0361 1603010

**SALEG**  
Die Landesentwicklungsgesellschaft

in: Sachflächenerwerbungsverfahren gemäß § 10a, 2007.04.04



## Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Kreisstadt Wanzleben

für die Zeit vom 1. April 1926  
bis 31. März 1927.

Herausgesucht  
von Walter Götzke

### 7a Öffentliche Anlagen und Denkmäler.

Der vom Verschönerungs-Verein im Jahre 1909 angelegte sogenannte Bismarckhain in Größe von 91 ar 73 qm wird von der Stadt unterhalten. Die Anpflanzungen sind s. Zt. erfolgt auf einem dem Kreise Wanzleben gehörenden Ackerstück. Dieses Ackerstück war seinerzeit von dem Verschönerungs-Verein vom Kreise erpachtet worden. Nach der Auflösung des Vereins hat sich der Kreisauschuß mit der Verpachtung bis zum 1. Oktober 1939 an die Stadt einverstanden erklärt. Der im Bismarckhain vorhandene Tennisplatz sowie das Gerätehaus sind Eigentum des Tennis-Vereins und werden von diesem unterhalten.

Die Lindenanpflanzungen an den Promenaden haben sich gut entwickelt. Die zur Herrichtung des Blumenberger Feldweges angepflanzten Linden sind größtenteils angewachsen. Im Laufe der Jahre wird auch der Weg nach Blumenberg ein angenehmer Promenadenweg werden.

Die Anlagen am Robolstiplatz waren auch in der Berichtszeit für den Verkehr gesperrt, weil die Erfahrungen gezeigt haben, daß ihre Erhaltung nur möglich ist bei einer Sperrung der Anlagen, da sonst mit einer Verwüstung durch Kinder und Federvieh zu rechnen ist.

Als öffentliche Anlagen sind auch die vor dem Hohen Tore belegenen Obstplantagen zu betrachten, die einem großen Teil der Bevölkerung Gelegenheit zu Spaziergängen und Erholung bieten.

Der vordere Teil des Friedhofs ist gleichfalls als Park zu betrachten. Durch die Errichtung des Kriegerdenkmals und die Aufstellung von Ruhebänken in diesem Teil ist er der Bevölkerung besonders wertvoll geworden. Die Entwicklung der neuen Anpflanzungen ist zufriedenstellend, wenn auch die Birken am Zugangsweg mehrfach ergänzt werden mußten.

Der Kirchplatz wird von den kirchlichen Körperschaften unterhalten und dient sehr zur Hebung des Stadtbildes. Sowohl die Kirche als auch der Kirchplatz würden einen noch würdigeren Eindruck bekommen, wenn es in Jahren gelingen würde, das Volksschulgebäude Schulstraße Nr. 15 zu entfernen und die Grundfläche zur Vergrößerung des Kirchplatzes zu benützen.

Die Stadt weist verhältnismäßig wenig Anlagen und Schmuckplätze auf. Bei der Neuanlage von Straßen wird auf die Einrichtung von Vorgärten und die Anpflanzung von Bäumen Bedacht zu nehmen sein. Für die am Friedhof neu angelegten Straßen (Windmühlenbreite und Schillstraße) sind Vorgärten von 3 m Breite vorgesehen. In der Berichtszeit wurde an der Windmühlenbreite eine Anpflanzung von Birken vorgenommen, die teilweise ergänzt werden muß.

An Denkmälern sind vorhanden:

- a) das Kriegerdenkmal von 1870 auf dem Platz vor dem Hohen Tore, erbaut im Jahre 1900,
- b) das Denkmal für die Gefallenen des Weltkrieges auf dem vorderen Teil des Friedhofs, erbaut im Jahre 1922 von dem Bildhauer Hentschel-Magdeburg nach dem Entwurf des Regierungsbaumeisters Dr. Claußen-Magdeburg,
- c) Die „Weiße Warte“ in der Feldmark im Plane des Rittergutsbesitzers Schaeper am Ampfurter Weg, erbaut im Jahre 1438,
- d) die „Blaue Warte“ in der Feldmark „Schaftal“, erbaut im Jahre 1438,
- e) die Schill-Sedenktafel an dem Hause des Landwirts Gustav Horn, Ritterstraße Nr. 10, errichtet im Jahre 1904,
- f) die Sedenktafel für die Völkerschlacht bei Leipzig an der Friedenseiche aus dem Freiheitskriege am Schützenhaus, errichtet im Jahre 1913.

Zu bedauern ist, daß die Bevölkerung wenig Sinn für die Erhaltung der Anlagen hat und daß Zerstörungen nicht zu den Seltenheiten gehören. Zu wünschen wäre, daß die gesamte Bürgerschaft sich den Schutz der aus öffentlichen Mitteln errichteten Anlagen zur Aufgabe macht und erzieherisch auf die Elemente einwirkt, die zu Beschädigungen öffentlicher Anlagen neigen.

## Zweibeiner, denkt an die Vierbeiner!

### Anmeldung und Hundemarke sind Pflicht!



### Allgemeines

Die Städte und Gemeinden sind aufgrund landesrechtlicher Vorschriften ermächtigt und verpflichtet, für das Halten von Hunden eine Abgabe, die sogenannte Hundesteuer, zu erheben.

Alle Bürgerinnen und Bürger der VGem „Börde“ Wanzleben, die meist aus Tierliebe, aber auch zum persönlichen oder gewerblichen Schutz, einen oder mehrere Hunde halten, sind daher verpflichtet, diese bei der VGem „Börde“ Wanzleben, Markt 1 – 2, 39164 Wanzleben in der Steuerabteilung anzumelden und die Hundesteuer zu entrichten.

Im Steueramt der VGem „Börde“ Wanzleben können Sie gleichfalls eine Hundesteuermarke für Ihren Hund erhalten.

Auch, wenn Ihr vierbeiniger Liebling über einen Mikrochip verfügt, muss er eine Hundesteuermarke tragen. Die doppelte Kennzeichnung Ihres Hundes ist unvermeidlich. Die Hundesteuermarke hat den Vorteil, dass sie äußerlich gut sichtbar ist und sich dadurch schnell die Zugehörigkeit eines Hundes feststellen lässt.

Die Hundesteuermarke muss der Hund gut sichtbar befestigt tragen, wenn er sich auf der Straße und an anderen öffentlichen Orten befindet. Es werden in Abständen regelmäßige Kontrollen durchgeführt.

Die Haltung eines oder mehrerer Hunde ohne Anmeldung und Entrichtung der Hundesteuer kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Pflichten nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann je nach Lage des Einzelfalls gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz LSA mit einer Geldbuße **von bis zu zehntausend Euro** geahndet werden.

### Wann ist ein Hund anzumelden?

Sie müssen Ihren Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme in Ihrem Haushalt anmelden.

Ein Hund, der durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zugewachsen ist, ist innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt anzumelden.

Ein Hund ist auch dann anzumelden, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr pflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

Bei der Anmeldung sind genaue Angaben zur Rasse Ihres Hundes notwendig.

### Steuersätze

Die Steuer beträgt in den Mitgliedsgemeinden der VGem „Börde“ Wanzleben jährlich:

### Stadt Wanzleben und die Gemeinden Bottmersdorf, Klein Rodensleben, Groß Rodensleben

> für den 1. Hund	24,00 Euro
> für den 2. Hund	36,00 Euro
> für jeden weiteren Hund	48,00 Euro

### Gemeinde Dreileben

> für den 1. Hund	31,00 Euro
> für den 2. Hund	36,00 Euro
> für jeden weiteren Hund	46,00 Euro

### Gemeinde Domersleben

> für den 1. Hund	36,00 Euro
> für den 2. Hund	48,00 Euro
> für jeden weiteren Hund	60,00 Euro

### Gemeinde Eggenstedt

> für den 1. Hund	40,00 Euro
> für den 2. Hund	46,00 Euro
> für jeden weiteren Hund	55,00 Euro

### Stadt Seehausen

> für den 1. Hund	46,00 Euro
> für den 2. Hund	56,00 Euro
> für jeden weiteren Hund	77,00 Euro

### Gemeinde Hohendodeleben und die Gemeinde Klein Wanzleben mit OT

> für den 1. Hund	48,00 Euro
> für den 2. Hund.	60,00 Euro
> für jeden weiteren Hund	72,00 Euro

Die Steuer für Kampfhunde beträgt in den Mitgliedsgemeinden der VGem „Börde“ Wanzleben jährlich:

### Stadt Wanzleben und die Gemeinde Klein Wanzleben

> für den 1. Hund	192,00 Euro
> für den 2. Hund	240,00 Euro
> für jeden weiteren Hund	288,00 Euro

### Gemeinde Hohendodeleben

> für den 1. Hund	288,00 Euro
> für den 2. Hund	396,00 Euro
> für jeden weiteren Hund	540,00 Euro

### Kampfhunde im Sinne der Satzung sind:

### Stadt Wanzleben und die Gemeinde Klein Wanzleben

American Pitbull Terrier  
American Staffordshire Terrier  
Staffordshire Bullterier

### Gemeinde Hohendodeleben

American Pitbull Terrier  
American Staffordshire Terrier  
Staffordshire Bullterier  
Pittbull Terrier  
Bullterrier  
Tosa-Inu



## Weitere Informationen

zu den Hundesteuersatzungen erhalten Sie bei der  
VGem „Börde“ Wanzleben  
Steuerabteilung  
Markt 1 – 2  
39164 Wanzleben  
Tel. Nr.: 039209 / 447-19 und 447-66

und

auf der Internetseite der VGem „Börde“ Wanzleben –  
[www.vgemboerde.de](http://www.vgemboerde.de) - .  
Dort können Sie die einzelnen Orte aufrufen.

\*\*\*\*\*

## Noch ein besonderes Anliegen!

Immer mehr Bürgerinnen und Bürger beklagen sich über die Verschmutzung von Fußgängerbereichen, Grünanlagen, Kinder- und Bolzplätzen usw. durch Hundekot. Hierdurch wird nicht nur die Umwelt unnötig belastet, sondern es ist auch eine gesundheitliche Gefährdung insbesondere für Kinder und ältere Personen nicht auszuschließen.

## Daher die Bitte an Sie als Hundefreund(in)!

Nehmen Sie Rücksicht und achten Sie darauf, dass Ihr Hund sein „Geschäft“ nur dort verrichtet, wo dies ohne Belästigung und Gefährdung möglich ist. Sollte Ihr Hund trotzdem einmal eine Verunreinigung verursacht haben, sind Sie als Hundehalter(in) verpflichtet, für die Beseitigung und ordnungsgemäße Entsorgung der Verschmutzung zu sorgen.

Wer den von seinem Hund hinterlassenen Kot nicht beseitigt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße nach der Gefahrenabwehrverordnung der VGem „Börde“ Wanzleben belangt werden.

## Die Zahlung der Hundesteuer ist kein Freibrief für eine Umweltverschmutzung.

## Weitere Informationen

zur Gefahrenabwehrverordnung erhalten Sie bei der  
VGem „Börde“ Wanzleben  
Ordnungsamt  
Markt 1 – 2  
39164 Wanzleben

## Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.



Für Ihre umsichtige und verantwortungsbewusste Hundehaltung bedankt sich

Ihr Amt II Finanzen/Liegenschaften

Statistisches Landesamt  
Sachsen-Anhalt  
Dez. Wirtschaftsrechnungen

August 2007



## Teilnehmer gesucht!

Wer hat nicht schon einmal die Erfahrung gemacht, dass die Geldbörse leer ist und man nicht weiß wo das Geld geblieben ist?

Aufschreiben heißt die Zauberformel.

Alle Einnahmen und Ausgaben notieren und der Überblick ist da. Wer dafür auch noch einen Zuschuss für die Haushaltskasse haben möchte, sollte an der bundesweiten „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS2008)“ teilnehmen.

Für diese EVS2008, der größten freiwilligen Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik in Deutschland, sucht das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt (wie auch schon 1993, 1998 und 2003) rund 2 700 Haushalte. Auf freiwilliger Basis sollen private Haushalte aller Schichten der Gesellschaft Auskünfte über ihre wirtschaftliche Situation, Verbrauchsgewohnheiten und die Haushaltsausstattung geben.

Die Besonderheit der EVS ist die Teilnahmemöglichkeit von Haushalten, in denen der Hauptverdiener **selbstständig** ist.

Neben den allgemeinen Angaben zu den Personen und zum Haushalt sowie zum Geld- und Sachvermögen wird für 3 Monate (ein Quartal) ein Haushaltsbuch geführt (jeder fünfte Haushalt schreibt in einem dieser 3 Monate detailliert Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren auf). Während der Erhebung werden die Haushalte vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt betreut.

Die Ergebnisse der EVS bilden eine wichtige Basis für verschiedenen Berechnungen. Zum Beispiel wird der Preisindex für die Lebenshaltung auf der Grundlage eines Warenkorb ermittelt, der aus den Verbrauchsergebnissen der EVS abgeleitet und alle fünf Jahre angepasst wird.

Alle Angaben unterliegen den Vorschriften des Datenschutzes. Sie werden anonym und streng vertraulich behandelt und nur für statistische Zwecke genutzt.

Interessierte Haushalte haben folgende Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 08 00 / 9 34 80 00 (kostenlose Telefonnummer)

Adresse: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 43.1 - Wirtschaftsrechnungen  
Postfach 20 11 56  
06012 Halle (Saale)

E-Mail: [waldeck@stala.mi.sachsen-anhalt.de](mailto:waldeck@stala.mi.sachsen-anhalt.de)

## Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

### September

Jeden Montag Spielnachmittag	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben	
Jeden Montag Schwimmen in Oschersleben	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben	
Jeden Mittwoch Handarbeit	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben	
Jeden Donnerstag Chor	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben	
Jeden Donnerstag Nordic Walking	ab 13:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben	
Jeden ersten Dienstag im Monat Bowling		Volkssolidarität Wanzleben	
Jeden dritten Mittwoch im Monat Bingo		Volkssolidarität Wanzleben	
17.09.2007	18:00 – 19:30 Uhr,	Rückenschule (8 Abende)	Volkshochschule Wanzleben
18.09.2007	13:30 Uhr	Buchlesung mit dem Schriftsteller H.F. Schmidt aus Magdeburg, „Heiteres aus dem Bördeland“ in der Volkssolidarität	Seniorenverband BRH
18.09.2007	16:45 – 17:45 Uhr,	Orientalischer Tanz	Volkshochschule Wanzleben
18.09.2007	18:30 – 20:00 Uhr,	Tai Chi und Qi Gong	Volkshochschule Wanzleben
18.09.2007	17:00 – 20:15 Uhr,	EDV Tabellenkalkulation	Volkshochschule Wanzleben
19.09.2007	18:00 – 19:30 Uhr.	Energieberatung	Volkshochschule Wanzleben
19.09.2007		Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
21.09.2007	10:45 – 12:15 Uhr,	Englisch 50 plus	Volkshochschule Wanzleben
21. – 23.09.2007		Stadt- und Vereinsfest	Stadt u. Vereine
24.09.2007	16:00 – 18:15 Uhr,	Patchwork	Volkshochschule Wanzleben
27.09.2007		Kartoffelfest	Volkssolidarität Wanzleben
28.09.2007	17:00 – 20:15 Uhr,	Homepage erstellen	Volkshochschule Wanzleben
28.09.2007	15:00 – 16:00 Uhr,	Fit und gesund 60 plus	Volkshochschule Wanzleben
29.09.2007		6/10 km – 21. Lauf durch die Börde/Niederndodeleben	Laufgruppe Wanzleben

### Oktober

Jeden Montag Spielnachmittag	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben	
Jeden Montag Schwimmen in Oschersleben	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben	
Jeden Mittwoch Handarbeit	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben	
Jeden Donnerstag Chor	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben	
Jeden Donnerstag Nordic Walking	ab 13:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben	
Jeden ersten Dienstag im Monat Bowling		Volkssolidarität Wanzleben	
Jeden dritten Mittwoch im Monat Bingo		Volkssolidarität Wanzleben	
02.10.2007	Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
04.10.2007	17:00 – 20:30 Uhr,	Spielerisch im Gleichgewicht	Volkshochschule Wanzleben
09.10.2007		Exkursion nach Magdeburg zur Besichtigung der Polizeidirektion (Lagezentrum, Polizeigewahrsam und Präventionsabteilung)	Seniorenverband BRH
11.10.2007	18:30 – 20:45 Uhr,	Testament und Erbrecht	Volkshochschule Wanzleben
13.10.2007	09:00 – 14:30 Uhr,	Maschinenschreiben (Ferienkurs)	Volkshochschule Wanzleben
13.10.2007	08:30 – 15:30 Uhr,	Digitalfotos	Volkshochschule Wanzleben

---

## Wasser- und Bodenanalysen

**Am Dienstag, den \*16. Oktober 2007\* bietet die AFU e.V. die Möglichkeit in der Zeit von \*16:00 bis 17:00 Uhr in Wanzleben, im Haus der Vereine, Lange Str. 8\***

Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Das Wasser kann sofort auf pH-Wert, Nitratkonzentration und elektrische Leitfähigkeit untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen.

Auf Wunsch können zusätzlich auch noch andere Stoffe analysiert werden. Es kann auch ermittelt werden, ob Sie bei Ihrem Wasser Kupferrohre für die Hausinstallation verwenden können.

Weiterhin werden auch Bodenanalysen für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegen genommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.



## 2. Wanzlebener Vereins- und Stadt-Schützenfest vom 21. – 23. September 2007

### Freitag, 21.09.2007

21:00 Uhr Diskoveranstaltung im Kulturhaussaal mit Überraschungen

### Samstag, 22.09.2007

10:30 Uhr Eröffnung des Familientages rund um das Kulturhaus, Raßbachplatz und Parkplatz

18:00 Uhr Lange Str.

mit Ausstellungen der Kleintierzüchter und Rassekaninchenzüchter, incl. Streichelgehege  
1-Euro Tag der Sozialen Fundgrube e.V. Wanzleben

Vorstellung von Souvenirideen aus Wanzleben  
Firma Sens

Ausstellungen in der Bibliothek u.a. der Bilder des Seifenkistenrennen

Flohmarkt der Bibliothek und weiterer Mitwirkende sorgen für einen kurzweiligen Tag

14:00 Uhr Saal des Kulturhauses

Auftritt der Kindertagesstätten der Kirchengemeinde Sankt Bonifatius der evang. KiTa Regenbogen und der KiTa Sarrezwerge

15:00 Uhr Kinder- und Familienprogramm zum Mitsingen und Mittanzen mit H. Lindner, Potsdam während der gesamten Zeit bietet die Sportjugend Wanzleben Kinderbetreuung an

Die Schüler des Bördegymnasiums halten Überraschungen bereit  
Schausteller und Verpflegungsstände sorgen für das leibliche Wohl

18:00 Uhr Einlass für Konzert der Gruppe City auf das Festgelände – Zugang über Parkplatz Bördegymnasium

20:00 Uhr Programm der Siegerband im Nachwuchswettbewerb

21:00 Uhr E.ON Avacon präsentiert: City – live in concert

### Sonntag, 23.09.2007

9:15 Uhr Treffen aller Teilnehmer des Umzuges auf dem Marktplatz in Wanzleben

9:30 Uhr Proklamation des Stadtschützenkönigspaares

10:00 Uhr Beginn des Vereins- und Schützenumzugs

10:35 Uhr Aufmarsch der Teilnehmer am Raßbachplatz

10:45 Uhr zünftiger Frühschoppen mit der Möglichkeit das Tanzbein zu schwingen

Showeinlagen des FKK Wanzleben e.V., der Tanzgruppe, sowie die Präsentation  
Irischer Tänze bieten ein unterhaltsames Programm

Das Ende der Veranstaltung ist für 15:00 bis 16:00 Uhr geplant.

## Woche der offenen Tür in der Begegnungsstätte der Volkssolidarität Wanzleben vom 17.09.2007 bis 21.09.2007 in der Breitscheid Straße 7

### Montag, den 17.09.2007

13:00 Uhr Kartenspieler-Nachmittag

14:00 Uhr Schuhverkauf

### Dienstag, den 18.09.2007

14:00 Uhr Lichtbildervortrag von Herrn Rieß, VS Oschersleben

### Mittwoch, den 19.09.2007

14:00 Uhr Kaffee-Nachmittag

### Donnerstag, den 20.09.2007

13:30 Uhr der Chor singt, anschließend Kaffee-Nachmittag mit einer Überraschung

Anmeldungen für diese Veranstaltungen sind unter der Telefon-Nr. 2231 erwünscht.

Der Stadtvorstand Wanzleben  
Weile

**Deutsches Rotes Kreuz**   
Kreisverband Wanzleben e.V.

# CAFÉTERIA

## VERANSTALTUNGSPLAN der DRK Begegnungsstätte Wanzleben, Lindenpromenade 14 MONAT SEPTEMBER 2007

<u>Woche</u>	<u>Datum</u>	<u>Uhrzeit</u>	<u>Veranstaltungsart</u>
<b>3. Woche</b>			
Montag	17.09.07	14:30-16:00	Spielnachmittag mit Senioren
Dienstag	18.09.07	14:30-16:00	Senioren- Sport
Donnerstag	20.09.07	14:30-16:00	Foto- Schau oder Lesenachmittag

### 4. Woche

Montag	14.09.07	14:30-16:00	Spielnachmittag mit Senioren
Dienstag	25.09.07	14:30-16:00	Senioren- Sport
Mittwoch	26.09.07	14:30-16:00	Video- Nachmittag
Donnerstag	27.09.07	09:00-10:30	Kleines Frühstückchen

### Achtung!

**Montag – Sonnabend von 11:00 bis 14:00 Uhr Mittagstisch**

Bitte zu Veranstaltungen anmelden unter Tel. 039209/ 6390.

## Herbst-Ferien-Abenteuer

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Landkreis Freiberg/ Sachsen, organisiert für Kinder von 8 bis 14 Jahren erlebnisreiche Herbstferien. Unter dem Motto „Blätterfall und Nebelschwaden“ gibt es ein abwechslungsreiches Programm:

- Kartoffeltag
- Erlebnisbad
- Inline skaten
- Lagerfeuer
- Kino
- Disco
- Selbstverteidigung
- Bowling
- Reiterhof
- Filzen
- Sport, Spiel & Spaß
- und vieles mehr



### Die Termine:

- 07.10.-13.10.2007
- 14.10.-20.10.2007
- 21.10.-27.10.2007

### Nähere Infos und Anmeldungen gibt es hier:

Grüne Schule grenzenlos Zethau  
Tel. 03 73 20 / 8 31 06  
[www.gruene-schule-grenzenlos.de](http://www.gruene-schule-grenzenlos.de)

Kinder-Disco Freiberg  
Tel. 0 37 31 / 21 56 89  
[www.ki-di.de](http://www.ki-di.de)



07.10.-13.10.2007 ♦ 14.10.-20.10.2007  
21.10.-27.10.2007

Kartoffeltag Filzen Bowling Erlebnisbad  
Disco Kuchen backen Reiterhof  
Selbstverteidigung Inliner Kino  
Lagerfeuer ... und vieles mehr ... Bauernhof

### Infos & Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos Zethau, ☎ 0373 20/8 31 06  
[www.gruene-schule-grenzenlos.de](http://www.gruene-schule-grenzenlos.de)

Kinder-Disco Freiberg, ☎ 0 37 31 / 21 56 89  
[www.ki-di.de](http://www.ki-di.de)



## Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

### September

22.09.07		Kornscher Familientag mit Prof. Fiseisky	Park/ev. Kirche Remkersleben
	10:00 Uhr	Gewässerpflege	Pumpstation Anglerverein
29.09.07		Abangeln	Seehausen Anglerverein

### Oktober

01.10.07	14:00 Uhr	Herbstfest	Schule	Seniorenklub
		Erntedankfest	KiTa	KiTa Klein Wanzleben
02.10.07	19:00 Uhr	Oktoberfest	Casino	Casino
06.10.07		Winzerfest	Altenheim	Altenheim/Liedertafel
06.10.07		Jugendtischtennisturnier mit Grillen	SV „Blau-Weiß“ Remkersleben	
10.10.07	10:00 Uhr	Herbstball/Halloween	KiTa Klein Wanzleben	
17.-21.10.07		Rassegeflügschau	Turnhalle	Rassegeflügelzuchtverein

## Spendenaktion „Schwimmbad Klein Wanzleben“

Für die Aktion der Gemeinde Klein Wanzleben sind weitere Spenden eingegangen und möchten uns hierfür recht herzlich bedanken.

- 10,00 Euro Siegrun und Horst Nannke
- 15,00 Euro Vera und Rolf Digulla
- 20,00 Euro Erna und Karl Wachsmuth, Petra und Ulrich Blenk
- 100,00 Euro Anneliese und Dietmar Thielecke

Horst Flügel  
Bürgermeister

## Fest der Vereine Remkersleben am 22.09. - 23.09.2007

**Samstag, 22.09.2007**

### Ab 12:00 Uhr die Feldküche fährt durchs Dorf

- ca. 11:00 Uhr Domersleber Weg – Schmiede, ca. 11:10 Uhr Gartenstraße – Höhe Schildt,
- ca. 11:20 Uhr Lindenstraße – Ecke Friedensstraße, ca. 11:30 Uhr Hoppelberg – Höhe Kaisig
- ca. 11:40 Uhr Hoppelberg – Ecke Töpert, ca. 11:50 Uhr Im Winkel
- ca. 11:55 Uhr Hauptstraße – Ecke Ducho, ca. 12:05 Uhr Hauptstraße – Sparmarkt
- ca. 12:15 Uhr Hauptstraße – Buchholz, ca. 12:25 Uhr Eichplatz
- ca. 12:35 Uhr Eichplatz – Höhe Schröder, ca. 12:45 Uhr Alte Dorfstraße – Höhe Von der Heyden
- ca. 12:45 Meyendorf vor dem Tor am Volksgut
- Feuerwehr Remkersleben

Preis pro Portion 2,00 Euro

### Ab 14:00 Uhr bunter Nachmittag für unsere Kleinen

Hüpfeburg, Bastelstraße, Schminken mit dem Kindergarten, Wasserspritzen mit der Feuerwehr die Polizei ist da, Axtwerfen mit Christian dem Schmied

### Ab 15:30 Uhr Kaffee und Kuchen von den Landfrauen

Für Unterhaltung ist gesorgt...Vorführung der Kindertanzgruppe des Ampfurther Karnevals

### Ab 18:00 Uhr Konzert in der Kirche (Eintritt frei)

Alexander Fiseisky und Tochter Vera, Daniela Berner - Gesang, Remkersleber Männerchor

### Ab 20:00 Uhr Tanz in den Herbst mit DJ Breitkopf

Höhepunkt ca 21:30 Liveband Freiform und Überraschung

**Sonntag, 23.09.2007**

### Ab 10:00 Uhr Fest-Gottesdienst in der Kirche (Eintritt frei)

Alexander Fiseisky und der Celler Jagd- und Bläserchor, Remkersleber Männerchor, Geschichte der Seesemmel

### Ab ca. 11:00 Frühschoppen mit DJ Breitkopf und dem Celler Jagd- und Bläserchor

Das Fest wird ausgerichtet von allen ortsansässigen Vereinen. Für das leibliche Wohl sorgt die Gaststätte „Zur Linde“.

Eintrittskarten sind in der Gaststätte „Zur Linde“ und bei „Spar“ käuflich zu erwerben.

Vorverkauf beide Veranstaltungen 5,00 Euro Abendkasse 4,00 Euro Frühschoppen 3,00 Euro

---

## Veranstaltungen der Gemeinde Domersleben

### September

jeden Mo	13:30 Uhr	Seniorenportgruppe	Sporthalle
jeden 1. Di	19:30 Uhr	Vorstandssitzung im Lindenkrug	DSV
jeden 1. Mi		Versammlung bei Gastwirt J. Siefert	Jägerschaft Domersleben
jeden Mi	14:00 Uhr	Handarbeiten im Kulturhaus	Volkssolidarität
jeden letzten Di		Vorstandssitzung	Förderverein Domersleben
ohne		Erntefest	
ohne		Schulauausscheid Vorlesewettbewerb Plattdeutsch	Grundschule
19.09.07	19:30 Uhr	Gemeinderatssitzung	Kulturhaus
22.09.07		Klubtanz	Kulturhaus
25.09.07		Elternabend	Kita „Pittiplatsch“
26.09.07		Erntefest	Kita „Pittiplatsch“
26.09.07	19:30 Uhr	Bauausschuss	Kulturhaus
30.09.07		Erntedankfest (Förderverein)	Heimstube
30.09.07	14:00 Uhr	Plattdeutscher Erntedank-Gottesdienst	Kirche

### Oktober

jeden Mo	13:30 Uhr	Seniorenportgruppe	Sporthalle
jeden 1. Di	19:30 Uhr	Vorstandssitzung im Lindenkrug	DSV
jeden 1. Mi		Versammlung bei Gastwirt J. Siefert	Jägerschaft Domersleben
jeden Mi	14:00 Uhr	Handarbeiten im Kulturhaus	Volkssolidarität
jeden letzten Di		Vorstandssitzung	Förderverein Domersleben
06.10.07		Oktoberfest	Förderverein Domersleben
10.10.07	19:30 Uhr	Bildungsausschuss	Kulturhaus
12.10.07		Kasperbühne Kent	Kulturhaus
16.10.07		Herbstfest im Kulturhaus	Volkssolidarität

## Veranstaltung der Gemeinde Hohendodeleben

### Der Gemischte Chor „Bördeland 1876“ e.V. Hohendodeleben lädt ein zum Erntedank – Chorkonzert

Unser traditionelles Erntedank – Chorkonzert findet in diesem Jahr

**am Sonntag, den 30. September um 14:00 Uhr  
in der Kirche Hohendodeleben statt.**

5 Gastchöre haben ihre Teilnahme zugesagt:

Gesangsverein „Bördeklang“ e.V., Altenweddingen/  
Schwaneberg, Gemischter Chor Watenbüttel e. V.,  
Gemischter Chor „Wartbergsänger“ Niederndodeleben e.V.,  
Männergesangsverein „Freundschaft“ Remkersleben,  
Frauenchor Wanzleben e.V.

Alle Einwohner des Ortes und der Umgebung sind herzlich  
eingeladen.

Der Eintritt ist frei.

## Veranstaltung der Gemeinde Klein Rodensleben

### Wir laden ein zum Kartoffelfest

am **06.10.2007** auf dem Platz Hinter der Kirche/ Krugstraße.

ab 12:00 Uhr Essen rund um die Knolle,

ab 15:00 Uhr Kaffee und Kuchen

andere Getränke sind ebenfalls im Angebot

- Hüpfburg
- Kinder schminken
- Zuckerwatte
- Wettbewerb „Wer hat den größten Kürbis“
- Drachen steigen lassen (bringt eure Drachen mit)
- Musikalische Umrahmung

Freizeit 2000 e. V. Klein Rodensleben

## Veranstaltungen der Stadt Seehausen

### September und Oktober

Herbstspiele in der Kita

- Erntedankfest, Halloweenparty, Drachenfest

Kita

### Oktober

06.10.2007 Oktoberfest

Sonnensaal

Heimatverein

## Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 17.09.07 bis 16.10.07

Mo	17.09.	18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben.
Di	18.09.	9:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	19.09.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Sa	22.09.	10:00 bis 13:00 Uhr und 16:00 bis 17:30 Uhr	Kreativseminar mit dem Thema „Papier schöpfen und gestalten...“ auf dem Pfarrhof in Gr. Rodensleben
So	23.09.	11:00 bis 13:00 Uhr	
Sa	22.09.	18:30 Uhr	Konzert in der Domersleber Kirche mit „Troubaduras“ (Musik für Saxophon und Akkordeon)
Mo	24.09.	18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	25.09.	9:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	26.09.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Gr. Rodensleben
		13:40 Uhr	Abholg. z. Nachmittagskreis Kl. Rodensleben
Fr	28.09.	18:30 Uhr	Konzert mit dem „Singkreis Magdeburg“ zum Erntedankfestauftakt in Gr. Rodensleben anschließend herbstlicher Imbiss auf dem Pfarrhof
Sa	29.09.	17:00 Uhr	Gottesdienst zum Erntedank in Hemsdorf
So	30.09.	10:00 Uhr	Gottesdienst zum Erntedankfest in Gr. Rodensleben
		11:00 Uhr	Plattdeutscher Gottesdienst zum Erntedankfest in Domersleben
		14:00 Uhr	Chorkonzert zum Erntedank in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Tauf- und Erntedankgottesdienst in Schleibnitz
Mo	01.10.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Abholg. v. Domersleben
		14:15 Uhr	Abholg. v. Schleibnitz
		18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	02.10.	9:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	03.10.	ab 14:00 Uhr	zentraler Jugendtag in Gr. Rodensleben rund um die Kirche
		ab 17:00 Uhr	Musiktheater mit „Ten Sing Schönefeld“
Sa	06.10.	11:00 Uhr	Goldene Hochzeit in Hemsdorf
So	07.10.	10:00 Uhr	Gottesdienst zum Erntedankfest in Klein Rodensleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst zum Erntedankfest mit Einsegnung der Lektoren in Dreileben

Mo	08.10.	18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	09.10.	9:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	10.10.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Fr	12.10.	ab 16:00 Uhr	Wochenende für Konfirmanden und Vorkonfirmanden
So	14.10.	bis 14:00 Uhr	in Glüsig / Haldensleben
So	14.10.	10:00 Uhr	Gottesdienst in Gr. Rodensleben
		10:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
Di	16.10.	9:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben



*Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“  
Wanzleben übermittelt den Jubilaren für  
den Monat Oktober 2007 Glückwünsche  
zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den  
weiteren Lebensweg.*

#### **Bottmersdorf / Klein Germersleben**

am 04.10.	Busch, Elisabeth	zum 77.	am 26.10.	Lange, Brigitte	zum 72.
am 08.10.	Peter, Joachim	zum 82.	am 28.10.	Meyer, Marlis	zum 71.
am 10.10.	Fischer, Helfried	zum 73.	am 30.10.	Müller, Anna	zum 78.
am 19.10.	Ockel, Elisabet	zum 85.			
am 22.10.	Barlepp, Lisa	zum 79.			
am 26.10.	Krückemeier, Ursula	zum 87.			

#### **Domersleben**

am 01.10.	Hausmann, Hans	zum 78.			
am 05.10.	Weigelt, Elisabeth	zum 80.			
am 08.10.	Lüning, Erich	zum 79.			
am 09.10.	Eimecke, Margot	zum 72.			
am 10.10.	Stockmann, Selma	zum 81.			
am 11.10.	Schmiede, Ingeborg	zum 90.			
am 13.10.	Schneider, Eduard	zum 87.			
am 13.10.	Gebhardt, Hilda	zum 84.			
am 14.10.	Köhne, Wilfried	zum 81.			
am 15.10.	Goger, Josef	zum 72.			
am 17.10.	Wilke, Elvira	zum 80.			
am 18.10.	Klinder, Ernst	zum 74.			
am 23.10.	Tschierschke, Anna	zum 79.			
am 28.10.	Eimecke, Ernst	zum 80.			

#### **Dreileben**

am 06.10.	Schulz, Manfred	zum 70.			
am 08.10.	Deicke, Lieselotte	zum 85.			
am 13.10.	Finke, Georg	zum 81.			
am 15.10.	Kopp, Gertrud	zum 78.			
am 22.10.	Nothnagel, Elli	zum 77.			
am 26.10.	Weber, Alfred	zum 78.			
am 26.10.	Söder, Renate	zum 71.			
am 27.10.	Saupe, Ursula	zum 73.			

#### **Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen**

am 02.10.	Wilke, Ewald	zum 77.			
am 09.10.	Brosche, Margarete	zum 81.			
am 12.10.	Hochbaum, Renate	zum 70.			
am 13.10.	Lampe, Anna	zum 83.			
am 19.10.	Dr. Meyer, Frank	zum 71.			
am 20.10.	Schrader, Emilja	zum 72.			
am 21.10.	Wöllner, Ilse	zum 80.			
am 22.10.	Schulze, Ernst	zum 70.			

#### **Hohendodeleben**

am 07.10.	Ludwig, Elli	zum 88.
am 13.10.	Jordan, Ursula	zum 87.
am 15.10.	Fischer, Elli	zum 72.
am 27.10.	Vinzelberg, Ilse	zum 82.
am 29.10.	Wolgast, Frieda	zum 89.
am 30.10.	Dudek, Engelbert	zum 87.

#### **Klein Rodensleben**

am 12.10.	Fricke, Maria	zum 77.
-----------	---------------	---------

#### **Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf**

am 01.10.	Bruß, Elisabeth	zum 83.
am 03.10.	Huy, Hildegard	zum 86.
am 06.10.	Jäger, Berta	zum 95.
am 08.10.	Zimmermann, Edith	zum 82.
am 09.10.	Grabau, Rudolf	zum 93.
am 09.10.	Günther, Frieda	zum 86.
am 10.10.	Jacob, Elisabeth	zum 78.
am 11.10.	Ringling, Albert	zum 79.
am 11.10.	Raddatz, Hermann	zum 78.
am 12.10.	Seelig, Walter	zum 83.
am 13.10.	Dänicke, Heinrich	zum 74.
am 15.10.	Huth, Günther	zum 79.
am 15.10.	Schröder, Inge	zum 70.
am 19.10.	Kölling, Ilse	zum 95.
am 20.10.	Silber, Karl-Heinz	zum 73.
am 22.10.	Wenzel, Emma	zum 73.
am 23.10.	Matthias, Hermann	zum 83.
am 23.10.	Materne, Erika	zum 73.
am 26.10.	Kühle, Else	zum 89.
am 27.10.	Miczkowiak, Ingeburg	zum 85.
am 29.10.	Bock, Giesela	zum 78.
am 31.10.	Mönch, Waltraud	zum 79.

#### **Seehausen**

am 02.10.	Bode, Wolfgang	zum 70.
am 03.10.	Karweina, Fritz	zum 82.

am 04.10.	Rennau, Gertrud	zum 86.	am 09.10.	Osinski, Gerda	zum 81.
am 04.10.	Koch, Reinhard	zum 70.	am 10.10.	Ringling, Karin	zum 70.
am 05.10.	Bauer, Gerda	zum 81.	am 10.10.	Heinz, Manfred	zum 71.
am 05.10.	Endrigkeit, Elisabeth	zum 79.	am 11.10.	Schütze, Werner	zum 80.
am 05.10.	Salge, Elli	zum 74.	am 11.10.	Nitschke, Reinhard	zum 71.
am 05.10.	Metting, Hans	zum 73.	am 11.10.	Kelle, Wilhelm	zum 70.
am 07.10.	Heikroth, Christa	zum 75.	am 12.10.	Kottisch, Ruth	zum 77.
am 09.10.	Erdmann, Ernst	zum 74.	am 14.10.	Sachse, Gerhard	zum 87.
am 09.10.	Lech, Helmut	zum 70.	am 14.10.	Schultze, Werner	zum 84.
am 13.10.	Elvert, Erika	zum 74.	am 14.10.	Isensee, Dieter	zum 71.
am 13.10.	Hinz, Georg	zum 73.	am 15.10.	Stöhr, Erika	zum 82.
am 15.10.	Heynemann, Horst	zum 72.	am 15.10.	Breitenstein, Hedwig	zum 80.
am 18.10.	Viering, Emmi	zum 72.	am 15.10.	Burgemeister, Ingeborg	zum 72.
am 22.10.	Kettner, Martha	zum 80.	am 16.10.	Hetke, Ursula	zum 83.
am 23.10.	Butz, Oskar	zum 83.	am 17.10.	Wesemann, Elfriede	zum 88.
am 24.10.	Holtermann, Martha	zum 73.	am 17.10.	Fieweger, Hedwig	zum 71.
am 25.10.	Heynemann, Ruth	zum 73.	am 17.10.	Funke, Herta	zum 78.
am 25.10.	Bothe, Ruth	zum 70.	am 18.10.	Hörnecke, Elli	zum 86.
am 27.10.	Bage, Dorothee	zum 88.	am 18.10.	Graf, Brunhilde	zum 79.
am 29.10.	Marquardt, Gisela	zum 72.	am 18.10.	Kupfer, Ekaterina	zum 71.
am 30.10.	Huhn, Karl-Heinz	zum 82.	am 21.10.	Lenke, Ingeborg	zum 80.

**Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch /  
Stadt Frankfurt**

am 01.10.	Klar, Heinz	zum 74.	am 22.10.	Hänecke, Edith	zum 71.
am 01.10.	Dänicke, Agnes	zum 82.	am 24.10.	Gerdes, Ingeborg	zum 80.
am 02.10.	Pressel, Helmut	zum 79.	am 26.10.	Schöndube, Ilse	zum 78.
am 04.10.	Drevenstedt, Helene	zum 77.	am 26.10.	Jokel, Elsbeth	zum 73.
am 04.10.	Röhrich, Christa	zum 74.	am 26.10.	Klaue, Paul	zum 72.
am 04.10.	Zielke, Regina	zum 71.	am 27.10.	Biermann, Ingeborg	zum 75.
am 05.10.	Gente, Walter	zum 79.	am 28.10.	Forberger, Johann	zum 77.
am 05.10.	Kliem, Gerhard	zum 70.	am 30.10.	Zabel, Rosemarie	zum 76.
am 06.10.	Fertig, Giesela	zum 74.	am 30.10.	Brune, Werner	zum 71.
am 08.10.	Köhne, Liesel	zum 72.	am 31.10.	Grabau, Berta	zum 88.
am 08.10.	Ladwig, Elisabeth	zum 71.	am 31.10.	Hochsieder, Waltraud	zum 81.
am 08.10.	Mahrenholz, Frieda	zum 87.	am 31.10.	Braumann, Gisela	zum 70.
			am 31.10.	Reichenbach, Elisabeth	zum 76.

Wir, die Verwaltungsgemeinschaft  
„Börde“ Wanzleben,  
gratulieren nachträglich  
Frau Christa und Herrn Erich Wilke  
aus Klein Rodensleben  
recht herzlich zur  
**„Goldenen Hochzeit“**  
und wünschen für den weiteren  
gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

Zu meinem 65. Geburtstag sind mir  
zahlreiche Glückwünsche  
in schriftlicher und mündlicher Form  
übermittelt worden.  
Für diese und die Geschenke  
möchte ich mich bei allen Gratulanten  
recht herzlich bedanken.

**Horst Flügel**  
Bürgermeister der Gemeinde Klein Wanzleben

Wir, die Verwaltungsgemeinschaft  
„Börde“ Wanzleben,  
gratulieren am 04. Oktober 2007  
Frau Charlotte und Herrn Helmut Rönckendorf  
aus Groß Rodensleben  
recht herzlich zur  
**„Diamantenen Hochzeit“**  
und wünschen für den weiteren  
gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

**Schmunzelecke**

Der Vater liest am Bett Märchen vor, damit der Sohn  
einschläft. Eine halbe Stunde später öffnet die Mutter  
leise die Tür und fragt: „Ist er endlich eingeschlafen?“  
Antwortet der Sohn: „Ja, endlich.“



# SCHÜNEMANN

Bad · Heizung · Klima

- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

**Energiesparende Heiztechnik**  
**Ihr Spezialist für alternative Energien**  
**Heizungswartungen -aller Hersteller-**

**24 Std.**



- Schnell und zuverlässig seit 18 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

**Leisten Sie sich Komfort!**  
**durch ein modernes Bad!**

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

**Schünemann Heizung · Sanitär GmbH**

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

☎ **03 91 / 50 50 500**

Außenstelle Langenweddingen

Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

☎ **03 92 05 / 21 21 6**



Darrhof 4 (Fing. Lindenpromenade)  
 39164 Wanzleben

Tel.: 039209-699769  
 Fax: 039209-699802  
 Fu.: 0160-97303115

- Dachdeckerarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Dachabdichtung
- Holz- u. Bautenschutz
- Trockenbau/Dämmung



[www.dachdeckerbetrieb.info](http://www.dachdeckerbetrieb.info) / [girth@dachdeckerbetrieb.info](mailto:girth@dachdeckerbetrieb.info)

*Alles was Recht ist !*

RECHTSANWALT  
**KLAUS G. BÖGER**  
 WANZLEBEN

Schwerpunkte:

Erbrecht · Arbeitsrecht · Strafrecht  
 Vertragsrecht · Verkehrsrecht

39164 Wanzleben  
 Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70  
 Telefax: (03 92 09) 4 20 71

SEIT 1908  
**HLE**  
**DRUCKEREI H. LOHMANN**

Anfertigung von:

Broschüren	Formularen	Kalendern
Geschäftskarten	Aufklebern	Eintrittskarten
Werbedrucken	Zeitschriften	Etiketten
Prospekten	Plakaten	Karten



Telefon: 03 92 68 / 30 26 70  
 Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: [satz@druckerei-lohmann.de](mailto:satz@druckerei-lohmann.de)  
 Internet: [www.Druckerei-Lohmann.de](http://www.Druckerei-Lohmann.de)

Druckerei H. Lohmann · Markt 23 · 39435 Egel

**Achtung Vereine!**

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind **kostenlos**.

**Werte Geschäftsleute !**

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg.

Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die

Druckerei H. Lohmann • 39435 Egel • Markt 23 • Tel. 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: [satz@druckerei-lohmann.de](mailto:satz@druckerei-lohmann.de) • Internet: [www.Druckerei-Lohmann.de](http://www.Druckerei-Lohmann.de) gern zur Verfügung!

## IMPRESSUM

**Redaktionskollegium:** Heike Trelert, Dr. Martina Neshau, Titelfoto: Redaktion

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

09/2007

**Herstellung:** Druckerei H. Lohmann • 39435 Egel • Markt 23 • Telefon: 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28